

LEISTUNGSBESCHREIBUNG – KERNELEMENT JEDER VERGABE VON IT-LEISTUNGEN

Teil 2

Durch den wirtschaftlichen Druck in der Gesundheitsbranche ist die Beschaffung und die Einführung von Krankenhaussoftware ein zentrales Thema. Dabei besitzt die Leistungsbeschreibung höchste Bedeutung für die juristischen Kernfragen und für die Detailfestlegungen sowie Gewichtung aller Anforderungen. In der Serie „Beschaffung und Einführung von Krankenhaussoftware zur Ablösung oder Erweiterung von Altsystemen – welche Faktoren sichern den wirtschaftlichen Erfolg?“ zeigt eine interdisziplinär aufgestellte Expertengruppe in sechs Artikeln, wie ein größeres Softwareprojekt professionell geplant und durchgeführt werden kann und was in der Praxis zu tun ist, damit sich der gewünschte Erfolg einstellt.

Juristische Bedeutung der Leistungsbeschreibung

Anhand der Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird der Auftraggeber zum gegebenen Zeitpunkt überprüfen, ob der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht hat. Inwieweit die Erbringung der Leistungen richtig, rechtzeitig und mangelfrei erfolgt ist, wird wesentlich davon bestimmt, was in der Leistungsbeschreibung als geschuldete Leistungen vereinbart wurde. Somit ist die Leistungsbeschreibung zum einen der Maßstab für die Überprüfung der Vertragserfüllung, zum anderen auch für die nach der Abnahme bzw. Ablieferung beginnenden Sach- und Rechtsmängelhaftung. Seit der Schuldrechtsmodernisierung 2002

kommt der Leistungsbeschreibung eine noch höhere Bedeutung zu. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Aspekten:

1. Der Mangelbegriff (sowohl im Kauf als auch im Werkvertragsrecht) wird hierarchisch bestimmt: Eine Leistung ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 Abs. 1 bzw. § 634 Abs. 2 BGB). Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, kommt es auf die vertraglich vorausgesetzte Verwendung an, sonst darauf, was üblich und zu erwarten ist. Diese Hierarchie hat zur Folge, dass es nur dann einzig und allein auf die Leistungsbeschreibung ankommt, wenn diese abschließend ist.

2. Jegliche Abweichung von den vertraglich vereinbarten Leistungen, wenn also eine Leistung nicht, zu spät oder anders als vereinbart erbracht wird, stellt grund-

Nr.	Art	Beschreibung	Bemerkung	V	M	Relativgewicht
1						
2	Aufgaben	Migration				10%
3	Hinweis	Bei der Datenmigration ist Voraussetzung, dass Datenfeldinhalte in voller Länge übernommen werden.				
4	5.1	Teilaufgabe	Wesentliche Altdaten	80% - ABDECKUNG		25%
5	5.1.1	Anforderung	Patientendaten vollständig			
6	5.1.2	Anforderung	Erbrachte Leistungen, abrechnungsrelevant (letzte 3 Jahre)			
7	5.1.3	Anforderung	Erbrachte Leistungen, nicht abrechnungsrelevant (ab 2006)			
8	5.1.4	Anforderung	Patientenaufenthalte (ab 2000) inkl. kompletter Fallinformationen			
9	5.1.5	Anforderung	Rechnungsinformationen (ab Jahr 2000)			
10	5.1.6	Anforderung	Befunde (ab Jahr 2000)			
11	5.1.7	Anforderung	OP-Berichte per PDF (ab Jahr 2000)			
12	5.1.8	Anforderung	Diagnosen und Prozeduren (ab Jahr 2000)			
13	5.1.9	Anforderung	Arztbriefe per PDF (ab Jahr 2000)			
14	5.2	Teilaufgabe	Administrative Daten			15%
15	5.2.1	Anforderung	IKH-Struktur / Fachabteilungen / Stationen			
16	5.2.2	Anforderung	Gebäude und Räume			
17	5.2.3	Anforderung	Verknüpfung Organisationseinheiten logisch / physisch			
18	5.2.4	Anforderung	Mitarbeiterfunktionen			
19	5.2.5	Anforderung	Mitarbeiter			
20	5.2.6	Anforderung	Benutzerzuordnung zu Berechtigungsgruppen			
21	5.2.7	Anforderung	Mitarbeiter zu Organisationseinheiten			
22	5.2.8	Anforderung	Arbeitgeber (einrichtungsübergreifend)			
23	5.2.9	Anforderung	Externe Ärzte (einrichtungsübergreifend)			
24	5.2.10	Anforderung	Fremde Krankenhäuser (einrichtungsübergreifend)			
25	5.2.11	Anforderung	Krankenkassen (einrichtungsübergreifend)			
26	5.2.12	Anforderung	Logische und Physische Datenannahmestellen (S301)			
27	5.2.13	Anforderung	Ambulante Behandlungstage (ab Jahr 2000)			
28	5.2.14	Anforderung	Kumulierte Werte für L4, L5, S21-Statistik			
29	5.3	Teilaufgabe	Medizinische Daten (ab Jahr 2000)			10%
30	5.3.1	Anforderung	OP-Protokolle per PDF			
31	5.3.2	Anforderung	OP-Berichte in auswertbarer Form			
32	5.3.3	Anforderung	QS-Bögen per PDF			
33	5.3.4	Anforderung	CAVE-Daten			
34	5.3.5	Anforderung	Intensiv-Aufenthalte incl. dokumentierter SAPS / TISS - Daten			
35	5.3.6	Anforderung	OP-Arten Katalog			
36	5.3.7	Anforderung	sonstige Dokumente			

Abb. 1: Anforderungen an die Datenmigration

sätzlich eine Pflichtverletzung dar (§ 280 BGB), die bereits für sich allein betrachtet Schadensersatzansprüche auslösen kann.

Bei Ausschreibungen ist die Leistungsbeschreibung der Kern der Verbindungsunterlagen, da sie – neben den bereits genannten Punkten – auch die spätere Vergleichbarkeit der Angebote verschiedener Anbieter gewährleisten sollte.

§§ 8, 8a VOL/A regeln die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung: Die zu erbringenden IT-Leistungen müssen grundsätzlich eindeutig und so erschöpfend beschrieben sein, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote selbst vergleichbar sind.

Dies macht die Aufnahme von Optionen, d.h. von Wahl- und Alternativpositionen und Bedarfs- oder Eventualpositionen neben den Grundpositionen, nicht von vornherein unzulässig. Allerdings dürfen die Optionen gegenüber den Grundpositionen kein solches Gewicht in der Wertung erhalten, dass sie deren Bedeutung gleichkommen oder diese gar verdrängen.

Hervorzuheben ist, dass die Leistungsbeschreibung produkt- und lösungsneutral zu gestalten ist. Das bedeutet, dass in der Leistungsbeschreibung keine Herstellerbezeichnungen oder Anforderungen, die unzweifelhaft auf die Leistungen eines einzigen Anbieters hindeuten, enthalten sein dürfen.

Detailfestlegungen für alle Anforderungen

Es muss besonderes Augenmerk auf einer, den tatsächlichen Anforderungen entsprechenden Leistungsbeschreibung liegen. Im Markt kursierende „Standard-Leistungsbeschreibungen“ sind nicht zu empfehlen, da sie kaum den genauen Anforderungen des betroffenen Hauses entsprechen können. Folgende Punkte sind beim Aufbau einer Leistungsbeschreibung wesentlich:

Hierarchischer Aufbau

Durch die Bildung von Leistungsgruppen lassen sich alle Anforderungen leichter verwalten. Zudem wird eine gut handhabbare Gewichtung der Anforderungen ermöglicht.

Workflow-Orientierung

Bei großen Ausschreibungen sind in der Regel Funktionalitäten für alle Berufsgruppen eines Krankenhauses zu berücksichtigen. Entscheidend für eine gute Leistungsbeschreibung ist daher die Abstimmung der einzelnen Leistungsbereiche hinsichtlich eines sinnvollen Arbeitsprozesses – so nutzt es zum Beispiel nichts, wenn Datenerfassungsaufgaben nicht zwischen Ärzten und Pflegekräften abgestimmt sind.

Detaillierungsgrad

Die Leistungsbeschreibung muss so fein ausgearbeitet werden, dass die Softwareanbieter ein konkretes Angebot abgeben

können und dass keine Missverständnisse entstehen, die im Nachhinein zu Nachforderungen führen können. Funktionalitäten, für die es klare gesetzliche Vorgaben gibt, müssen nicht im Einzelnen aufgliedert werden. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung kann nach folgendem Schema erfolgen:

1. Erhebung von groben Anforderungen aller Abteilungen,
2. Verfeinerung der Anforderungen durch die Fachabteilungen (dort jedoch begrenzt auf wenige Mitarbeiter – sonst besteht die Gefahr eines „Wünsch-Dir-was“),
3. Konsolidierung der Anforderungen, um Widersprüche, Lücken und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Die Erfahrung lehrt, dass die konzeptionellen Arbeiten nicht „nebenher“ gemacht werden können. Es ist daher zu empfehlen, die verantwortlichen Projektmitarbeiter zumindest tageweise für die notwendigen Tätigkeiten freizustellen. Das erhöht die Ergebnisqualität erheblich und führt im Endeffekt zu geringeren Gesamtaufwänden.

Nicht-funktionale Anforderungen

In Bezug auf die Qualität des Softwaresystems ist es wichtig, nicht nur an den funktionalen Umfang zu denken, sondern auch die so genannten „nicht-funktionalen“ Anforderungen zu berücksichtigen:

Welche Performance soll das System unter Last noch bieten?

Was wird in Sachen Benutzerfreundlichkeit erwartet?

Welche Anforderungen werden an die Skalierbarkeit/Ausbaubarkeit des Systems gestellt?

Ist gewährleistet, dass sich der Betreuungsaufwand der Software während des Produktivbetriebs in Grenzen hält?

Ist das System mit vertretbarem Aufwand in die Sicherheitsinfrastruktur einzubinden?

Welche Dokumentation wird erwartet?

Welche zusätzlichen Leistungen (Schulung, Beratung, Einweisung u.ä.) sind noch erforderlich?

Welche Notwendigkeiten bestehen im Hinblick auf eine Datenmigration?

Häufig werden diese Punkte in der Praxis vergessen, zumal auch die Softwarehersteller vornehmlich mit den umfangreichen Funktionalitäten ihrer Systeme werben.

